

01.09.83

- 2 -

Status des "geduldeten Aufenthaltes" sämtliche Sozialleistungen voll ausschöpfen, ist groß. Allein der Vergleich der Aufzeichnungen der Berliner Ausländerbehörde für die letzten 5 Monate 1981 und das Jahr 1982 läßt deutlich eine für den Sozialhilfefaufwand relevante Verhaltens-Tendenz erkennen:

Aug. - Dez. 1981 878 Asylanträge (45,7 %) 996 Duldungen (54,3 %)

1982 (ohne März/April) 160 Asylanträge (5,5 %) 2 769 Duldungen (94,5 %)

Für 1983 zeichnet sich ab, daß sich das Verhältnis weiter in Richtung Duldung verschoben wird.

Die weitere sozialhilferechtliche Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber Personen, die sich der Klärung ihrer Aufenthaltsmotive durch ein Asylverfahren unterziehen, erscheint nicht vertretbar.

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfebefugnis (Haushaltsbeleggesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 18 Nr. 1, 4, 6 bis 8

1. Artikel 18 Nr. 1 Buchst. a ist wie folgt zu ändern:

a) in den Sätzen 1, 5, 7 und 8 wird das Wort "Wertmarke(n)" durch das Wort "Kontrollmarke(n)" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"sie ist in der Regel für zwei Jahre gültig, gerechnet vom Beginn des Kalendermonats, der auf der Kontrollmarke eingetragen ist."

c) Satz 3 erhält vor Nr. 1 folgende Fassung:

"Sie wird auf Antrag an Schwerbehinderte ausgegeben,"

d) In Satz 3 erhält Nr. 3 folgenden Wortlaut:

....

"3. deren Einkommen niedriger ist als die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Einkommensgrenze vermindert sich auf 75 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn das Einkommen des Behinderten nur aus Geldrenten und ähnlichen Bezügen besteht. Sie erhöht sich für den Ehegatten um 8 vom Hundert und für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 des Einkommensteuergesetzes um 5 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn das Einkommen des Ehegatten oder des Kindes den Erhöhungsbetrag nicht übersteigt."

e) In Satz 7 werden vor den Worten "die Gestaltung" folgende Worte eingefügt:

"Gültigkeitsdauer der Kontrollmarken in Ausnahmefällen,"

Begründung

Der Gesetzentwurf begünstigt ungleich mehr solche Personen, die über Einkommen verfügen, das die unentgeltliche Beförderung auch bei einer Kostenbeteiligung nicht rechtfertigt, während sie Schwerbehinderte mit Einkommen, das nur geringfügig über dem Bedarfssatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt, nicht unerheblich belastet. Dieser sozial nicht vertretbaren Umstimmigkeit begegnet der Änderungsantrag mit der Bindung der Freifahrtberechnung an eine angemessene Einkommensgrenze. Der mit der Einföhrung

einer Einkommensgrenze verbundene Verwaltungsaufwand ist nach der hier beantragten Lösung gering. Auf jeden Fall ist er geringer als der jedes Jahr durch Verkauf von Wertmarken entstehende Verwaltungsaufwand.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu a) und c)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus dem Wegfall der Kostenbeteiligung.

Zu b) und e)

Die Kontrollmarke soll im Regelfall für zwei Jahre gelten, weil in diesem Zeitraum mit grundlegenden Änderungen entweder nicht zu rechnen ist oder es aus sozialen Gründen (auch zur Verwaltungsvereinfachung) hingenommen werden kann, daß - z.B. nach Beendigung von Arbeitslosigkeit - noch für einige Zeit die eingeräumte Vergünstigung bestehen bleibt. Im Ausnahmefall sollte auch eine längere Gültigkeitsdauer ermöglicht werden, die die Ausweisverordnung regeln kann. Als Ausnahmefälle kämen insbesondere in Betracht Kriegssopfer, Blinde und die durch Nr. 4 begünstigten älteren Rentner, deren Rente die Einkommensgrenze erheblich unterschreitet. Eine fünfjährige Geltungsdauer wäre hier vertretbar.

Zu d)

Die Gleichbehandlung aller Behinderten verlangt, daß auch die nach dem sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Bundesentschädigungsgesetz berechtigigten Behinderten in die neue Regelung der Freifahrtvergünstigung mit einbezogen werden.

(2) Einkommen sind auch

- a) Unfallrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Renten des sozialen Entschädigungsrechts, Krankengeld, Arbeitslosengeld und ähnliche steuerfreie Einnahmen, wenn sie Lohnersatzfunktion haben,
 - b) Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes einschließlich des dem Ertragsanteil übersteigenden Betrages,
 - c) bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis § 3 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn,
 - d) bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes der Überschuf der Einnahmen über die Werbungskosten.
- Der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist zu berücksichtigen; die Freibeträge nach § 19 Abs. 2 bis 4, § 32 Abs. 2 und 3 und § 33 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht abzuziehen.

(3) Einkommen sind nicht

- a) Einkünfte im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie aus Grundvermögen mit einem Einheitswert bis zu 30.000,- DM erzielt werden,
- b) Einkünfte im Sinne des § 21 a des Einkommensteuergesetzes,
- c) Einkünfte aus Unterhaltsleistungen.

Die Einkommensgrenze stellt sicher, daß nur den Behinderten die Pfeifahrtberechtigung eingeräumt wird, die ihrer bedürfen. Sie ist so bemessen, daß Erwerbstätigen mit durchschnittlichen Einkünften und vergleichbaren Rentnern die Pfeifahrtberechtigung nicht zusteht, daß vielmehr nur ein begrenzter Personenkreis mit niedrigen Einkünften berücksichtigt wird.

Die Anknüpfung der Einkommensgrenze an die jährlich sich ändernde Bezugsgröße des § 18 SGB IV macht künftige Anpassungen entbehrlich. Für Rentner ist eine geringere Einkommensgrenze vorgesehen als für sonstige Einkommensbezieher, weil letzteren durch Abzug von Steuern, Aufwendungen für die Vorsorge und Werbungskosten durchweg nur ein Teil des Einkommens zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Dem Familienstand des Behinderten wird durch Erhöhung der Einkommensgrenze durch vereinfachten Familienzuschlag Rechnung getragen.

2. Nach Artikel 18 Nr. 1 Buchst. b ist folgender Buchstabe c einzufügen:

"c) Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

§ 57 a
Einkommen

(1) Einkommen im Sinne des § 57 Abs. 1 sind die Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, soweit die Absätze 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmen.

Begründung

Die Regelung beht von den Vorschriften über das Arbeitsentgelt und das sonstige Einkommen in den §§ 14 bis 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus. Zugleich berücksichtigt sie Besonderheiten des Schwerbehindertenrechts, soweit diese sowie die Notwendigkeit größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung ein Abweichen hiervon Gebieten.

Die Besonderheiten des Schwerbehindertenrechts erfordern insbesondere, auch die in Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Genannten steuerfreien Einnahmen mit Lohnersatzfunktion zu berücksichtigen. Ebenfalls ist es notwendig, Einkünfte mit Rentencharakter eingeschränkt ohne jeden Abzug zu erfassen, weil sie ohne eine Einschränkung in dieser Höhe zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungsvereinfachung dienen insbesondere :

- die Berücksichtigung von Bruttoeinkommen,
- das Abstellen auf einen zurückliegenden Zeitraum,
- die Außerachtlassung der in Absatz 3 Genannten Einnahmen,
- die teilweise Übertragung der Sachaufklärung auf den Antragsteller, der dabei in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf Unterlagen zurückgreifen kann, die sich bereits in seinem Besitz befinden.

3. a) In Artikel 18 Nr. 4 Buchst. b, Nrn. 6 und 8 ist das Wort "Wertmarken" durch das Wort "Kontrollmarken" zu ersetzen.
- b) Artikel 18 Nr. 7 ist zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen aus dem Antrag zu Artikel 18 Nr. 1.

(4) Maßgebend ist das Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres vor Aushängung der Kontrollmarke und der Familienstand im Zeitpunkt dieser Aushängung. Das Vierfache des Einkommens der letzten drei Monate vor Antragstellung ist maßgebend, wenn dies günstiger ist. Ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes das Einkommen der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt worden, ist der Einkommensteuerbescheid insoweit auch für die Entscheidung nach Absatz 1 bindend. Steht in diesen Fällen die Veranlagung noch aus, gilt der letzte Einkommensteuerbescheid; findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, wird das Einkommen geschätzt.

(5) Der Antragsteller weist die Höhe seines Einkommens nach;

§ 20 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt insoweit nicht. Der Nachweis ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid zu führen.

Wird der Behörde nicht zur Einkommensteuer veranlagt oder hat er Einkommen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a oder b, ist der Nachweis zu führen

- a) für der Rentenversicherungspflicht unterliegende Arbeitnehmer durch Vorlage des Versicherungsnachweises des SVN-Heftes,
 - b) für andere Arbeitnehmer durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers,
 - c) für Empfänger wiederkehrender Bezüge im Sinne des § 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes durch Vorlage des Rentenbescheides, einer Rentenmitteilung oder eines ähnlichen Beleges,
 - d) sonst durch Vorlage geeigneter Unterlagen.
- Wird der Behörde in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt, steht der Steuerbescheid aber noch aus, gilt Satz 3 entsprechend."